

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom 22. März 2013

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Ständerates vom 13. August 2012¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2012²,
beschliesst:

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 32^{bis} Sicherstellung der Kostendeckung

¹ Die Behörde kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung in geeigneter Form sicherzustellen, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind.

² Die Höhe der Sicherstellung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Ausdehnung sowie der Art und Intensität der Belastung festgelegt. Sie wird angepasst, wenn dies auf Grund eines verbesserten Kenntnisstands gerechtfertigt ist.

³ Die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind;
- b. die Kostendeckung für die zu erwartenden Massnahmen sichergestellt ist; oder
- c. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veräusserung oder an der Teilung besteht.

⁴ Die kantonale Behörde kann im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück die Eintragung im Kataster anmerken lassen.

1 BBl 2012 9391
2 BBl 2012 9403
3 SR 814.01

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. März 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 22. März 2013

Die Präsidentin: Maya Graf

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 4. April 2013⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2013

⁴ BBl 2013 2531